

# Rechtliche Perspektiven zur digitalen Beweisführung

Informatik 2009

Lübeck, 28.9.2009

Michael Knopp

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Folienübersicht

Michael Knopp

- Einführung
- Digitale Beweismittel im Prozessrecht
- Umgang mit digitalen Beweismitteln
- Erzeugung von Beweisen
- Sicherungsmittel und Recht

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Einführung

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Digitale Beweismittel – Was ist neu?

Michael Knopp

## Im Vergleich zu bisherigen Beweismitteln:

- immer noch relativ neue Medien
- bekannte Manipulationsanfälligkeit
- leichter verfügbare Manipulationswerkzeuge
- Manipulation erfolgt manchmal bereits automatisch und ungewollt (Korrekturmechanismen von Kameras z.B.)
- für den einzelnen schwer überprüfbare Vermittlungswege
- fortwährende, rasante Weiterentwicklung

## Neue Nutzungsmöglichkeiten/mögliche Bedeutungsverschiebungen

- Digitalkameras, digitale Aufnahmegeräte aller Art sind im Alltag beinahe permanent verfügbar → Bedeutungssteigerung digitaler Beweismittel
- Integration von Metadaten und Zusatzinformationen
- neue technische Verfahren im Umgang mit den Beweismitteln (neue forensische Untersuchungsmethoden bspw.)

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Digitale Beweismittel

Michael Knopp

## Was sind digitale Beweismittel?

Sämtliche Beweismittel, die mittels Digitaltechnik erzeugt oder gespeichert werden.

## Beispiele

- Textdateien
- Digitalphotos
- Digitale Filmaufnahmen
- Digitale Audioaufnahmen
- Digitale Messergebnisse oder Sensorenaufzeichnungen
- Protokolldateien
- Metadaten
- Digitalgeräte samt gespeicherten Inhalten

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**p r o v e t**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Rechtliche Relevanz digitaler Beweismittel

Michael Knopp

## Beispiel Digitalphoto

### Vor Gericht:

- als Wiedergabe
- als Dokumentationsmittel

### Dokumentationsmittel der Verwaltung

- Entscheidungsgrundlage
- Aktenbestandteil

### Versicherungen

- Schadensnachweis oder Dokumentation

### Mittel der Polizei

- Dokumentation
- Identifizierungshilfe
- Verfolgung Ordnungswidrigkeiten (Geschwindigkeitsmessung z.B.)

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Perspektiven

Michael Knopp

Je nach Zeitpunkt und Bezug zum Beweismittel sind verschiedene Betrachtungsansätze möglich:

- Würdigung von Beweismitteln
  - ex post Perspektive
  - Perspektive des Gerichts, der Prozessparteien bei der Vorbereitung
  - Frage, ob dem konkreten vorliegenden Beweismittel vertraut werden kann
  - Frage, wie und wann allgemein einem bestimmten Typ digitaler Beweismittel vertraut werden kann
- Erzeugung von sicheren Beweismitteln
  - ex ante Perspektive
  - Perspektive eines jeden, der einen Sachverhalt zur späteren Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechtsfolgen beweisbar machen möchte
  - Frage nach dem im Vorfeld abschätzbaren Beweiswert

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Digitale Beweismittel im Prozessrecht

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung



# Beweiswürdigung der Gerichte

Michael Knopp

## Grundelemente eines Urteils

- Sachverhaltsfeststellung
- Rechtliche Würdigung

## Grundlagen der Beweiswürdigung

- Beweisen = das Gericht vom Vorliegen einer Tatsache überzeugen, kein naturwissenschaftlicher Beweis
- Grundsatz der freie Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)
  - Gericht würdigt alle Beweismittel in Zusammenschau
  - Begründungspflicht
  - keine Regeln, wie der einzelne Beweis zu würdigen ist (z.B. Verwandte lügen regelmäßig)

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Beweisarten

Michael Knopp

Die Prozessordnungen (Verfahrensrecht) unterscheiden bestimmte Beweismittel, die geregelt werden.

- Zeugenbeweis
- Parteivernehmung
- Urkundenbeweis
  - Strafprozess: Schriftstücke jedweder Art, die einen Gedankeninhalt haben
  - Zivilprozess: jede schriftlich verkörperte Gedankenerklärung; besondere Beweisregeln
  - Digitale Dateien können mangels Verkörperung keine Urkunden sein
- Augenschein (jede eigene und gegenständliche Wahrnehmung des Gerichts)
- Sachverständigenbeweis

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Elektronische Dokumente, Augenschein und Urkundenbeweis

Michael Knopp

## Beweisregeln zu Urkunden (§§ 415 ff. ZPO):

- Ist die Urkunde echt, gilt ihr Inhalt als authentisch. Bei öffentlichen Urkunden gilt auch der Inhalt als voll bewiesen.
- Anknüpfungspunkte: Unterschrift (§ 440 ZPO) oder Vertrauen in Institution (§ 437 ZPO)

## Begriff des „elektronischen Dokuments“

- Gesetzlich nicht definiert
- Datei, die jegliche Form von Medieninhalten enthalten kann

## Beweisregel für elektronische Dokumente (§ 371a ZPO)

- Nur für e-Dok, die Erklärungen enthalten
- Nur für qualifiziert elektr. Signierte Dokumente → Anschein der Echtheit
- Verweis auf die Beweiskraft von Urkunden

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Augenschein und Sachverständigenbeweis

Michael Knopp

## Gesetzliche Einordnung für elektronische Dokumente

- § 371 I 2 ZPO: Augenscheinsobjekte
- Abgesehen von schriftlichen Erklärungen: keine Sonderregeln
- Problem: die Wahrnehmung:
  - Mehrfach vermittelt
  - Vermittelnde Technik nur beschränkt unter Kontrolle des Gerichts
  - Verfügbarkeit der erforderlichen Vermittlungstechnik (proprietäre Formate)

## Alternative oder Ergänzung: Sachverständiger

- Ergänzen besondere Sachkunde, keine Wertung durch Sachverständigen
- Freie Würdigung auch des Gutachtens
- Problem:
  - Aufwand (finanziell, zeitlich)
  - Der SV kann zwar Manipulationen entdecken, sie aber nie ausschließen
  - Gericht muss zur eigenen Würdigung in die Lage versetzt werden

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Umgang mit digitalen Beweismitteln

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Praxis

Michael Knopp

Statistische oder empirische Untersuchungen nicht vorhanden.

## Tendenzen:

- Unsicherheit im Umgang
- Häufig Vorlage als Ausdruck, soweit möglich
- Umgehung technischer Fragen durch Verlagerung auf andere Beweismittel (Gesamtwürdigung)
  - Stimmigkeit: Bestätigung durch digitales Beweismittel
  - Unstimmigkeit: pauschal geringer Beweiswert

## Fallbeispiel LG München (21 O 10753/07):

- Anscheinsbeweis für Urheberschaft wegen Besitzes von Fotos als Serie auf CD
- Richtige Ablehnung, die Annahmen auf Metadaten wie Dateiname oder Datum zu stützen
- Ablehnung forensischer Beweisführung (Sachverständigengutachten zur Kamerazuordnung) gestützt auf Gerichtskunde & Wikipedia

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Anscheinsbeweis und Gerichtskundigkeit

Michael Knopp

## Anscheinsbeweis:

- Typischer Geschehensablauf und Erfahrungssatz
- Aus diesem wird auf Sachverhalt geschlossen
- Beweisgegner kann durch eigenen Vortrag Zweifel begründen
- Begründung: Annahme des Gerichts, Gerichtspraxis oder Gesetz
- Ideal: naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten oder mathematische Beweise

## Offenkundigkeit, Gerichtskundigkeit

- Tatsachen, die allgemein bekannt sind (z.B. durch Lexika)
- Tatsachen, die das Gericht aufgrund spezieller Erfahrung weiß
- → s. LG München: in Bezug auf Digitaltechnik kann es hier auch leicht zur Selbstüberschätzung der Gerichte kommen

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Gefahren

Michael Knopp

Fehlendes Wissen und Unsicherheit im Umgang mit digitalen Beweismitteln jenseits der Schriftdokumente, aber auch praktische Probleme begründen Gefahren:

- zu pauschale Abwertung des Beweiswerts
- Entwicklung von voreiligen Anscheinsbeweisen zur Vereinfachung
- Selbstüberschätzung der Gerichte bei der Würdigung
- oder: überproportional häufiger Einsatz von Sachverständigen
- Abhängigkeit der Gerichte von Sachverständigen, Herstellern usw.

→ Rechtsunsicherheit für die Beweisführer

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung



# Rolle der Technik

Michael Knopp

## Technik als Ursache:

- Nutzung zu Beweis Zwecken wird bei der Technikgestaltung und Entwicklung häufig nicht mit bedacht
- Zum Schutz von Eigenentwicklungen herrscht häufig wenig Transparenz über Funktionsweisen

## Was wird gebraucht?

- Detektions- und Prüfungssoftware soweit der Beweismitteltyp Ansatzpunkte liefert
- Verfügbares Wissen über die Vertrauenswürdigkeit von Typen digitaler Beweismittel
- Anerkennung von entsprechenden Softwareprodukten, damit Anknüpfungspunkte für das Vertrauen in Ergebnisse bestehen

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Erzeugung von Beweisen

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Ex ante: Erzeugung sicherer Beweismittel

Michael Knopp

## Perspektivwechsel:

- Sachverhaltsentstehung: Suche nach Mitteln zur späteren Beweisführung
- Interessen der Beweisführer und Teilnehmer am Rechtsverkehr

## Beispiele:

- Vertragsschluss: Vereinbarungen sollen beweisbar und damit durchsetzbar sein
- Ereignis, z.B. Unfall: Situation soll für möglichen Streitfall nachvollziehbar festgehalten werden
- Ablauf, z.B. Untersuchung eines Rechners auf Spuren strafbarer Handlungen: Untersuchungsverlauf & Ergebnisse sollen nachvollziehbar und glaubwürdig sein

## Bedürfnisse:

- Beweisführer braucht Sicherheit, dass sein Beweismittel geeignet ist
- Gericht benötigt Anker, um seine Überzeugung begründen zu können

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Chancen und Möglichkeiten digitaler Beweismittel

Michael Knopp

Digitale Beweismittel müssen keine Schwächung der Rechtssicherheit darstellen, sie begründen auch neue Möglichkeiten:

## Potentielle Vorteile:

- Verfügbarkeit als Dokumentationsmittel (Integration und Miniaturisierung von Endgeräten, Alltagsgegenstände, Aufbewahrung platzschonend, bei Photos etc.: geringe Kosten)
- Fähigkeit durch Metadaten zahlreiche Kontextinformationen zu verbinden
- Sicherungsmittel wie Signaturen können erheblich höhere Manipulationssicherheit als bisher bei analogen entsprechenden Beweismitteln schaffen
- Teilweise: leichter Umgang, leichte Übermittelbarkeit, keine Beschränkung auf ein Original

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Sicherungsmittel und Recht

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Sicherungsmittel und Recht

Michael Knopp

Technische Sicherheit allein führt nicht zur Prozesserleichterung:

- Erforderlichkeit von Sachverständigengutachten zur Feststellung
- Sicherheit des Sicherungsmittels und Verwendung muss vollständig nachgewiesen werden.
- Besser, wenn Prüfung einmal und vorab erfolgt

Möglichkeiten:

- Vorabprüfungen von Verfahren, Infrastrukturen von Sicherungsmitteln
- Strafrechtlicher Schutz von anerkannten Sicherungsinfrastrukturen
- Geprüfte Grundlagen für Anscheinsbeweise
- Rechtliche Regeln und rechtliche Anerkennung von Sicherungsmitteln

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Beispiel Signaturen

Michael Knopp

## Signaturgesetz

- Rechtliche Regulierung von Sicherheitsanforderungen
- Festlegung von Sicherheitsniveaus (fortgeschrittene, qualifizierte, akkreditierte qualifizierte Signaturen)
- Akkreditierungsmöglichkeit von Diensteanbietern
- Aufsicht und Aktualisierung der maßgeblichen Standards durch die öffentliche Hand

## Folgen:

- Anknüpfung von Beweisregeln
- Anknüpfungsmöglichkeit von weiteren Anscheinsbeweisen
- Sicherungsmittel Signatur muss nicht mehr als solches immer wieder neu bewertet werden

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Akkreditierung und Zertifizierung

Michael Knopp

Staat reguliert nicht die einzelne Infrastruktur, aber er schafft Strukturen zur einmaligen Vorabprüfung, an die Rechtsfolgen geknüpft werden können

## Zertifizierung

- Prüfung technischer Produkte auf Sicherheit
- Voraussetzung: anerkannte Sicherheitskriterien
- Kennzeichnung der Produkte als zertifiziert

## Akkreditierung:

- Prüfung von Anbietern auf Verlässlichkeit
- Ermöglicht Modelle, bei denen Beweis auf Verlässlichkeit neutraler Dritter gestützt wird

## Beispiele:

- Künftiger Zugangsbeweis durch Bürgerportale
- Mögliche Zertifizierung von E-Commerceportalen, wenn diese Vorgänge beweissicher festhalten

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung



Michael Knopp

# Digitalphotos

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Beispiel Photographien

Michael Knopp

## Beweisgegenstand:

- i.d.R. ein Zustand einer Sache oder eines Betrachtungsraumes zu einem bestimmten Zeitpunkt
- Betrachter soll sich durch Photo ein eigenes Bild machen können

## Erforderlich:

- Sicherheit manipulationsfreier Wiedergabe
- Sicherheit, dass Zeitpunkt stimmt
- Evtl. Sicherheit, dass der Ort stimmt
- Nicht erforderlich, aber nützlich: objektive Angaben zu Umständen wie tatsächliche Helligkeit, Abstand des Betrachters etc.

## Maximaler Beweiswert:

- Einwirkungen auf das Bild durch geprüfte Sicherungsmittel ausgeschlossen
- Entstehung vollständig nachvollziehbar und sichere Zuordnung zur geprüfter Kamera

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**p r o v e t**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Anscheinsbeweis

Michael Knopp

## Grundlage für einen Erfahrungssatz

- Verwendung sicherer Hashwertverfahren und eines einmaligen Schlüssels.
- Zertifiziertes und sicheres Erstellungsverfahren für die sofortige Signierung der Fotos.
- Auf eine personale Zurechnung und eine willentliche Entäußerung kommt es im Gegensatz zu Willenserklärungen nicht an.
- Auch auf die Signaturstufe kommt es nicht an, die einzelnen Komponenten bilden bereits die Grundlage des Erfahrungssatzes.
- Zuordnung kann sich auf das geprüfte Verfahren, z.B. auf TPM Baustein beschränken, wenn dieser gegen Eingriffe oder Ausbau gesichert ist.

## Einsetzbarkeit für die Dokumentation

- Auch isolierter Einsatz möglich, Foto kann allein als Beweis dienen.
- Vertrauenswürdigkeit der gesamten Dokumentation steigt.

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Zusammenfassung

Michael Knopp

- Viele digitale Beweismittel sind bisher noch weitgehend ungenutzt oder werden nur im Rahmen von Sachverständigenbeweisen eingeführt
- Es fehlen Erfahrungswerte, um Anscheinsbeweise zum Umgang mit digitalen Beweismitteln zu begründen
- Die bestehenden Unsicherheiten und fehlenden Möglichkeiten der Gerichte, sich abzusichern, führen zu Rechtsunsicherheit
- Die rechtliche Praxis braucht Anhaltspunkte zur sinnvollen Differenzierung von Manipulationsgefahren
- Durch eine Technikgestaltung, die von vornherein auf Beweissicherheit gerichtet ist, würden digitale Beweismittel große Chancen bieten

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

Fragen?

# Mobile Verwaltung/Dokumentation

Michael Knopp

## Dokumentationspflicht

- Element des Rechtsstaatsprinzips (Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns)
- Grundlage der Verwaltungskontrolle
- Untrennbarer Bestandteil des Verwaltungshandelns

## Mobile Verwaltung

- Einsatz von Informationstechnik im Außendienst
  - Vermeidung redundanter Arbeitsvorgänge (erst Papier, dann digital) auch bei der Informationserfassung
- Unmittelbar digitale Dokumentation

## Fotos als Dokumentationsmittel vor Ort

- Besondere Eignung zur Wiedergabe und zum Beweis von Situationen und Zuständen.
- Künftig leichter zu integrieren, billiger, aufwandsloser, verfügbarer.
- Schnell, unkompliziert und leicht.

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Gestaltungsvorschläge

Michael Knopp

## Ziel

Mit dem Foto verbundener (verkehrsfähiger), sicherer Nachweis,

- dass seit der Erstellung keine Veränderungen erfolgt sind,
- dass das Foto zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort mit den angegebenen Einstellungen erstellt wurde,
- der Grundlage eines echten Anscheinsbeweises werden kann.

## Realisierungsmöglichkeiten



### Trusted Platform Modul

- Signiert das Foto
- Bindet GPS Ortsstempel ein
- Bindet einen Zeitstempel ein
- Sichert die eingesetzte Kamerasoftware und das Verfahren



### Datencontainer



- Zusatzdaten
- Signatur

Zeit- und Ortsstempel könnten alternativ auch über eine Internetverbindung der Kamera extern eingeholt werden.

Das auf dem TPM basierende Verfahren darf keine Veränderungen an dem Foto zwischen Erstellung und Hashwertbildung zulassen und könnte hierfür zertifiziert werden. Aus der Signatur muss dann lediglich dieses Verfahren hervorgehen.

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

provet

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung

# Gesetzeswortlaut

Michael Knopp

## § 261 StPO:

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

## § 286 ZPO:

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

**provet**

Projektgruppe  
verfassungsverträgliche  
Technikgestaltung



## § 371a ZPO:

- (1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater **Urkunden** entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden **Erklärung**, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.
- (2) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

## § 416 ZPO:

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

## Urkunde:

Urkunde im Sinn der ZPO ist die **Verkörperung** einer **Gedankenerklärung** durch **Schriftzeichen**, die allgemein bekannt sind oder dem Gericht (unter Umständen mit Hilfe eines Sachverständigen oder Übersetzers) verständlich gemacht werden können.

## Urkunde Strafrecht:

**Urkunden** iS des Strafrechts sind verkörperte Erklärungen, die ihrem gedanklichen Inhalt nach geeignet und bestimmt sind, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen und die ihren Aussteller erkennen lassen.